

**Zweite Ergänzung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Börgerende-Rethwisch
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung)**

Die Gemeinde Ostseebad Börgerende-Rethwisch erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstand der Gemeinde vom 05.02.2026 folgende Satzung.

§ 1 Ergänzungen

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Börgerende-Rethwisch über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung) vom 20.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Geltungsbereich wird wie folgt ergänzt:

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den als Anlage 1 beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Dem besonderen Vorkaufsrecht unterliegt die in dem Plan farbig gekennzeichneten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung Rethwisch, Flur 2, Flurstück 36/2

Gemarkung Rethwisch, Flur 2, Flurstück 35/4

Ziel ist die Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung des im Geltungsbereich liegenden Grundstückes für die Errichtung einer schulischen Sporthalle.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

OB Börgerende-Rethwisch, den 10.02.26


Horst Hagemeister
Bürgermeister



- Siegel -

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

OB Börgerende-Rethwisch, den 11.02.26



Horst Hagemeister
Bürgermeister



- Siegel -

Bekanntmachung:

auszuhängen am: 11.02.26
abzunehmen am: 26.02.26

abgenommen am: - Siegel -

- Siegel -

Horst Hagemeister
Bürgermeister



	Amt Bad Doberan-Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan		
	Maßstab: 1:1000	Karteninhalt:	Bad Doberan, den 21.01.2026
Ort/Gemarkung		Flur	Flurstück
Straße			
Zur Maßentnahme bedingt geeignet !			
DBR-Land			Tel.: 038203/7010
Die Flure und der Gebäudebestand werden so dargestellt, wie sie vom Katasteramt übernommen wurden. Der Gebäudebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen. Weitergabe und Vervielfältigung an Dritte nur mit Genehmigung des Amtes.			